# PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

# FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

# der SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH

# A. Einleitung

Die SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH ("**SEEHG**") ist ein Unternehmen, welches über seine Beteiligungsgesellschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Bereich Energie in Deutschland leistet. Die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) ist unmittelbar alleine an der SEEHG beteiligt. Als Konzernmuttergesellschaft hält die SEEHG Anteile an Schlüsselunternehmen für die Energieversorgung in Deutschland. Hierzu zählt unter anderem auch die SEFE Securing Energy for Europe GmbH ("**SEFE**").

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes ("**PCGK**") verabschiedet und den PCGK am 13. Dezember 2023 und zuletzt am 6. November 2024 aktualisiert (siehe Bekanntmachung vom 6. November 2024 sowie im GMBl 2024, 1066). Der PCGK bildet zusammen mit den Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung ("**Richtlinien**") das Kernstück der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.

Der PCGK ist an Unternehmen mit Bundesbeteiligung und ihre Organe gerichtet. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex verfolgt das Ziel, Erwartungen des Bundes an die Unternehmensführung zu konkretisieren und die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu gestalten. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder bei Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts in den jeweils maßgeblichen Regularien sollen die Empfehlungen des PCGK zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens des Unternehmens mit Bundesbeteiligung und seiner Organe werden.

Mit diesem Bericht kommen die Geschäftsführung und Aufsichtsrat der SEEHG in **Abschnitt B** der Empfehlung aus Ziffer 7.1 Satz 1 PCGK nach, jährlich – hier für das Geschäftsjahr 2024 – in einem Corporate Governance Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und entsprochen wird sowie etwaige Abweichungen zu begründen. Für Konzerne unter einheitlicher Leitung sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Entsprechenserklärung für die Konzernmutter und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Kodex anwenden sollen, zusammen abgeben. Die SEEHG entspricht dieser Empfehlung, soweit die betroffenen Tochtergesellschaften den PCGK bereits im gesamten Geschäftsjahr 2024 angewendet haben. Neben der SEEHG – die in Anlage 8 der Richtlinien als unmittelbare Bundesbeteiligung mit Anteilsbesitz des Bundes von mindestens 25 Prozent aufgelistet ist – und der SEFE – die in Anlage 9 der Richtlinien als eine mittelbare Bundesbeteiligung mit einem Jahresumsatz von mindestens

EUR 500 Mio. aufgelistet ist – sind dies die SEFE Mobility GmbH, die SEFE Storage GmbH (vormals astora GmbH), die SEFE Commercial GmbH (vormals WIBG GmbH), die SEFE Energy GmbH (vormals WINGAS GmbH) und die SEFE Energy Holding GmbH (vormals WINGAS Energy Holding GmbH) (die vorgenannten Unternehmen, einschließlich SEEHG, nachfolgend zusammen die "**SEFE-Konzernunternehmen**").

Am 30. August 2024 übernahm die SEFE die von der Wintershall Dea AG gehaltenen Kommanditanteile an der WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG sowie die Geschäftsanteile an der WIGA Verwaltungs-GmbH und ist nun alleinige Gesellschafterin dieser Gesellschaften.

Mit dieser Übernahme gehören nun auch die W&G Transport Holding GmbH, die GASCADE Gastransport GmbH, die NEL Gastransport GmbH und die AquaDuctus Pipeline GmbH zur SEFE-Gruppe. Der vorliegende Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2024 erfasst diese vorgenannten Gesellschaften jedoch nicht. Die Integration der WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG, der WIGA Verwaltungs-GmbH sowie der W&G Transport Holding GmbH in den gemeinsamen Bericht der SEFE-Konzernunternehmen ist für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehen; dabei wird auch der Umsetzungsstand der PCGK-Empfehlungen für den Zeitraum seit Vollzug der Übernahme berücksichtigt werden. Hinsichtlich der GASCADE Gastransport GmbH, der NEL Gastransport GmbH und der AquaDuctus Pipeline GmbH wird es aufgrund ihrer besonderen Unabhängigkeit und Entflechtung separate Berichte geben.

Seit der Übernahme der Unternehmensbeteiligung durch den Bund im Jahr 2022 wurden wesentliche Empfehlungen des PCGK von der SEEHG und den weiteren SEFE-Konzernunternehmen implementiert. Im Jahr 2024 wurden weitere Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem PCGK umgesetzt. Die Anwendung des PCGK ist mittlerweile in sämtlichen Gesellschaftsverträgen verankert und damit Bestandteil der Corporate Governance der SEFE-Konzernunternehmen. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten weiterhin daran, die jeweils geltenden Empfehlungen des PCGK konzernweit zu berücksichtigen und diese – unter Berücksichtigung begründeter Ausnahmen – noch weitergehender zu erfüllen.

Dieser von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat veröffentlichte Bericht enthält neben der Entsprechenserklärung in **Abschnitt B** auch Aussagen zu (i) den Nachhaltigkeitsaktivitäten der SEFE-Konzernunternehmen (siehe **Abschnitt C**), (ii) zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat (siehe **Abschnitt D**) und (iii) (vorbehaltlich der in der Entsprechenserklärung begründeten Ausnahmen) zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Berichtsjahr 2024 (siehe **Abschnitt E**).

Der vorliegende Corporate Governance Bericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2024. Die Entsprechenserklärung basiert auf den in diesem Zeitraum relevanten Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 13. Dezember 2023[1].

## B. Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären für die SEEHG und die weiteren relevanten SEFE-Konzernunternehmen, die den PCGK anwenden, dass im Geschäftsjahr 2024 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (Stand: 13. Dezember 2023) mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen wurde.

## 1. Ziffer 3 PCGK – Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

### a. Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK

Die Gesellschafterversammlungen der jeweiligen SEFE-Konzernunternehmen haben Gesellschafterbeschlüsse teilweise unter Verzicht auf die in Gesetz oder den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Fristen und Formalitäten gefasst und sind damit von den Empfehlungen in Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK abgewichen. Ferner wurden in Abweichung von der im PCGK empfohlenen Abhaltung von (zumindest jährlichen) Präsenz-Gesellschafterversammlungen Gesellschafterbeschlüsse bei einigen den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen lediglich im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gefasst.

Festzustellen ist zunächst, dass auf Ebene der SEEHG die gesellschaftsvertraglichen Regelungen die in Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK ausgesprochenen Empfehlungen umfassend reflektieren. Aufgrund der Gesellschafterstruktur der SEEHG sowie der weiteren relevanten SEFE-Konzernunternehmen bot es sich für die jeweiligen Gesellschafterversammlungen jedoch an, Beschlüsse in Übereinstimmung mit § 48 GmbHG im schriftlichen Verfahren zu fassen. Denn die SEEHG sowie die weiteren den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen haben jeweils nur einen einzigen Gesellschafter, mit dem ohnehin ein regelmäßiger Austausch über die Angelegenheiten der betroffenen Gesellschaften stattfindet. Eine förmliche Einberufung von Gesellschafterversammlungen und/oder die Einhaltung von diesbezüglichen Fristen oder sonstiger Formalitäten zum Abhalten einer Gesellschafterversammlung hätte folglich weder bei der SEEHG noch bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen einen erkennbaren Mehrwert geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Gesellschafterstruktur ließ sich durch die beschriebene Vorgehensweise zudem der administrative Aufwand zur

[1] Laut BMF-Monatsbericht für 12/2024 (vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2024/12/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-anpassungen-grundsaetze-2024-buerokratieabbau.html, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025) treten die zuletzt aktualisierten Grundsätze erst am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen reduzieren und diesbezügliche Kosten vermeiden.

## 2. Ziffer 4 PCGK – Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

### a. Ziffer 4.1.1 PCGK

Im Hinblick auf die Empfehlungen im PCGK zum Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan der SEFE-Konzernunternehmen ist festzuhalten, dass nur die Konzernmuttergesellschaft SEEHG einen Aufsichtsrat als eigenes Überwachungsorgan gebildet hat. In Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.1.1 PCGK bleibt bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen ohne eigenes Überwachungsorgan gesellschaftsrechtlich die Gesellschafterversammlung für die Überwachung der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit zuständig.

Auf Ebene der jeweiligen anderen SEFE-Konzernunternehmen findet trotz des fehlenden eigenen Überwachungsorgans ein Mitwirken weiterer Beteiligter zum Zwecke der Zusammenarbeit und Überwachung statt. So nehmen neben den jeweiligen Gesellschafterversammlungen auch die Aufsichtsräte der SEEHG sowie die Mitglieder des sogenannten Management Council bestimmte Überwachungsfunktionen (zumindest mittelbar) wahr. Zum einen beraten, überwachen und kontrollieren die Aufsichtsräte der SEEHG die Geschäftsführung der SEEHG und sind in Entscheidungen, die gemäß dem Zustimmungskatalog von grundlegender Bedeutung für alle SEFE-Konzernunternehmen sind, unmittelbar mit eingebunden. Dies führt dazu, dass der Aufsichtsrat der SEEHG (als eigenes Überwachungsorgan) mittelbar auch Überwachungsfunktionen im Hinblick auf die Konzerngesellschaften wahrnimmt. Zum anderen hat die SEFE mit der Etablierung des Management Council ein (konzern-)internes Gremium geschaffen, dem bei Entscheidungen in allen wesentlichen Bereichen der Unternehmensführung (etwa Konzernleitung und -strategie, Finanzen, Personal und operatives Geschäft) ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wurde, welcher wiederum nach den intern geltenden Governance-Regeln von sämtlichen Geschäftsführungen der SEFE-Konzernunternehmen zu beachten ist (siehe auch nachstehend die weiteren Ausführungen zu den in Ziffer 4.1.2 PCGK enthaltenen Empfehlungen).

### b. Ziffer 4.1.2 PCGK

In Abweichung von der in Ziffer 4.1.2 PCGK enthaltenen Empfehlung sind bislang ausschließlich im Gesellschaftsvertrag der Konzernmuttergesellschaft SEEHG satzungsmäßige Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats der

SEEHG für Geschäfte von grundlegender Bedeutung festgelegt. Der Gesellschaftsvertrag der SEFE enthält lediglich eine Öffnungsklausel zum Erlass eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte, der jedoch nicht formeller Bestand des Gesellschaftsvertrags der SEFE ist. Die Gesellschaftsverträge der weiteren den PCGK anwendenden Konzernunternehmen sehen keine Zustimmungsvorbehalte (und auch keine Öffnungsklausel) vor.

Die Beteiligung und Kontrolle durch die jeweiligen Überwachungsorgane bei wichtigen Geschäften und Maßnahmen wird konzernweit gegenwärtig wie folgt sichergestellt: Zum einen hat die Gesellschafterversammlung der SEFE von der im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Öffnungsklausel durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEFE und den darin geregelten Zustimmungsvorbehalten Gebrauch gemacht. Zum anderen hat mit Blick auf die übrigen SEFE-Konzernunternehmen das sogenannte SEFE Group Management Council für die Geschäftsführungen der SEFE-Konzernunternehmen interne, bindende Richtlinien erlassen. Bei dem SEFE Group Management Council handelt es sich um ein durch Geschäftsführerbeschluss der SEFE intern gebildetes Strategie- und Entscheidungsgremium, welches Teil der für die SEFE-Konzernunternehmen geltenden Corporate Governance-Regelungen ist. Die jeweiligen Geschäftsführungen der von der SEFE kontrollierten SEFE-Konzernunternehmen sind im Rahmen von regulatorischen Vorgaben (u.a. wegen Entflechtungsbestimmungen) angewiesen, bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nur mit der vorherigen Zustimmung des SEFE Group Management Council vorzunehmen. Im Lichte der Ausgestaltung des entsprechenden Zustimmungskatalogs ist sichergestellt, dass für sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte auf Ebene der Konzernunternehmen, die gemäß der Corporate Governance der SEEHG der Zustimmung des Aufsichtsrats der SEEHG bedürfen, die Zustimmung des Aufsichtsrats der SEEHG auch tatsächlich eingeholt wird. Ferner sollen operative Weisungen des jeweiligen fachlichen Leiters der SEFE auf der nachgelagerten Konzernunternehmensebene befolgt werden. Die für die SEFE-Konzernunternehmen vorstehend beschriebenen Corporate Governance-Regeln stellen sicher, dass ein effektives und wirksames Überwachungsinstrument zur Anwendung kommt und ein ständiger Austausch zwischen der Geschäftsführung und den intern gebildeten Überwachungsorganen und -gremien stattfindet. Dieses auf die SEFE-Konzernstruktur zugeschnittene Überwachungsinstrument ist im Vergleich zu satzungsmäßig festgelegten Zustimmungsvorbehalten effizienter und anpassungsfähiger und daher vorzugswürdig.

## c. Ziffer 4.3.2 Satz 3 PCGK

Die SEFE-Konzernunternehmen haben für die Mitglieder der jeweiligen Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherung) abgeschlossen, wobei in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.3.2 Satz 3 PCGK kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

Anders als der PCGK empfiehlt der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in der D&O-Versicherung. Auch ohne einen Selbstbehalt wird der Anreiz zu pflichtgemäßem Organverhalten nicht beseitigt. So haften die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats regelmäßig für Schäden, welche die Deckungssumme übersteigen oder solche, die aufgrund von Haftungsausschlüssen von der D&O-Versicherung nicht gedeckt sind. Zudem gibt es weitere Mechanismen mit präventiver Wirkung, wie etwa die Entlastung zu verweigern oder die Bestellung zu widerrufen.

Darüber hinaus wäre die Einführung eines Selbstbehalts angesichts der besonderen regulatorischen Rahmenbedingungen der SEFE problematisch. Während marktübliche Vergütungssysteme im Unternehmensumfeld variable Vergütungselemente – insbesondere leistungsabhängige Boni – als Ausgleich für potenzielle persönliche Haftungsrisiken vorsehen, ist dies aufgrund der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2022 (SA.103708) für die SEFE nicht möglich. Ein zusätzlicher Selbstbehalt würde daher zu einer weiteren relativen Verschlechterung der Gesamtvergütungsstruktur führen und könnte die Wettbewerbsfähigkeit der SEFE bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Führungskräfte negativ beeinflussen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Abweichung von der Empfehlung des PCGK zur Vereinbarung eines Selbstbehalts sachgerecht.

Gleichzeitig ist sich die Geschäftsführung der Bedeutung einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung an bewährte Governance-Standards bewusst. Vor diesem Hintergrund wird die Frage eines möglichen Selbstbehalts für Mitglieder der Geschäftsführung im Jahr 2025 erneut eingehend analysiert und bewertet.

## d. Ziffer 4.4 PCGK

Seit der Übernahme der Beteiligung an den SEFE-Konzernunternehmen durch den Bund hat keines der SEFE-Konzernunternehmen Kredite – weder an Beschäftigte noch an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats – gewährt. Die noch vor der Übernahme in einem Einzelfall erfolgte Gewährung eines Darlehens (vgl. dazu auch den PCGK-Bericht für das Geschäftsjahr 2022/2023) an einen Mitarbeiter wird nach näherer Maßgabe eines abgeschlossenen Aufhebungsvertrag Ende 2025 abgerechnet und erledigt.

# 3. Ziffer 5 PCGK – Geschäftsführung

## a. Ziffer 5.2.1 PCGK

Der in Ziffer 5.2.1 PCGK enthaltenen Empfehlung, wonach die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen soll, sind die SEFE Commercial GmbH, SEFE Energy Holding GmbH, SEFE Mobility GmbH und SEFE Storage GmbH im Geschäftsjahr 2024 nicht gefolgt. Die Geschäftsführung dieser SEFE-Konzernunternehmen oblag jeweils nur einem Geschäftsführer.

Die geplante Erweiterung der Geschäftsführung wurde jedoch weiter vorangetrieben und durch entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen bei den betroffenen SEFE-Konzernunternehmen noch im Geschäftsjahr 2024 bzw. Anfang des Geschäftsjahres 2025 dokumentiert: Die Neubestellungen traten bei der SEFE Energy Holding GmbH und SEFE Storage GmbH am 1. Januar 2025, bei der SEFE Commercial GmbH am 15. Januar 2025 und bei der SEFE Mobility GmbH am 20. März 2025 in Kraft.

Wie bereits im PCGK-Bericht für die Geschäftsjahre 2022/2023 dargelegt, orientierte sich die Besetzung der höchsten Geschäftsführungsebene an hohen Maßstäben sowohl im Hinblick auf die Transparenz des Auswahlverfahrens als auch bei der Identifikation geeigneter Personen. Dabei standen insbesondere die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Empathie der potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten im Mittelpunkt, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung sicherzustellen. Zudem wurden Diversität und Geschlechtergleichstellung im Auswahlprozess berücksichtigt. Die Auswahlprozesse und die gesellschaftsrechtliche Umsetzung zur Erweiterung der höchsten Geschäftsführungsebene konnten bis zur Erstellung dieses Berichts nunmehr bei allen SEFE-Konzernunternehmen vollständig abgeschlossen werden.

## b. Ziffer 5.2.4 PCGK

Abweichend von der in Ziffer 5.2.4 des PCGK empfohlenen Bestellperiode von Geschäftsführern auf maximal fünf Jahre (bei Erstbestellung auf maximal drei Jahre) erfolgte die Bestellung von Geschäftsführern der SEFE-Konzernunternehmen auch nach Anwendung des PCGK teilweise ohne eine solche Begrenzung.

Diese nicht vollständig einheitliche Handhabung erklärt sich unter anderem aus der spezifischen gesellschaftsrechtlichen Struktur der SEEHG. Die Satzung der SEEHG sieht bereits vor, dass die Organstellung eines Geschäftsführers bei einer Erstbestellung nach Ablauf von drei Jahren automatisch endet. Auf Ebene der

SEFE wurde dieser Empfehlung zuletzt im Rahmen der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers entsprochen.

Trotz fehlender anfänglicher Amtszeitbegrenzung bei Bestellungen besteht auf Ebene der SEFE-Konzernunternehmen jederzeit die Möglichkeit, die Bestellung von Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss zu beenden oder für die Zukunft zu begrenzen. Die bestehende gesellschaftsrechtliche Flexibilität gewährleistet somit eine effektive Kontrolle über die Bestellung und Amtsdauer der Geschäftsführer. Zudem könnte eine anfängliche Befristung im Bestellungsbeschluss ein negatives Signal hinsichtlich der Stabilität der Unternehmensführung aussenden, was im konkreten Kontext als nicht zielführend bewertet wurde.

Unabhängig von der etwaigen gesellschaftsrechtlichen Amtszeitbegrenzung werden seit dem 14. November 2022 sämtliche neu abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge – einschließlich der im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossenen Verträge – mit einer Befristung versehen, die der in Ziffer 5.2.4 PCGK empfohlenen Bestellperiode entspricht. Diese Praxis gilt nunmehr als Standard und wird auch bei künftigen Vertragsschlüssen konsequent umgesetzt.

## c. Ziffer 5.2.5 PCGK

Die bereits in die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung der SEEHG und SEFE übernommene Festlegung einer Altersgrenze wurde – in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.2.5 PCGK – bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen noch nicht in den Gesellschaftsdokumenten niedergelegt.

Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass eine bestimmte Altersgrenze nicht überschritten wird. Jedoch wurde auch ohne Festlegung einer solchen Altersgrenze in den Gesellschaftsdokumenten (z.B. den Geschäftsordnungen) der anderen SEFE-Konzernunternehmen bei der Bestellung der Geschäftsführer darauf geachtet, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze nicht überschritten wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat zudem kein Geschäftsführer der SEFE-Konzernunternehmen das gesetzliche Rentenalter erreicht, sodass insgesamt kein tatsächlicher Widerspruch zu der Empfehlung festzustellen ist.

## d. Ziffer 5.2.6 Satz 1 PCGK

Die in Ziffer 5.2.6 Satz 1 PCGK ausgesprochene Empfehlung, einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung zu erlassen, haben die SEEHG und SEFE – im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung –

kurz nach der Berufung eines zweiten Mitglieds in die Geschäftsführung bereits umgesetzt.

Die übrigen den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen entsprachen der Empfehlung im Geschäftsjahr 2024 noch nicht, da eine Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung voraussetzt. Eine Umsetzung kam daher während des Geschäftsjahrs 2024 nur bei der SEFE Energy GmbH in Betracht, die jedoch erst im ersten Quartal 2025 einen Geschäftsverteilungsplan verabschiedet hat. Die Umsetzung im Rahmen der bereits beschlossenen Erweiterungen der Geschäftsführungen weiterer SEFE-Konzernunternehmen erfolgte ebenfalls im ersten Quartal 2025.

### e. Ziffer 5.3.2 PCGK

Abweichend von Ziffer 5.3.2 PCGK sehen die bereits vor dem Geschäftsjahr 2024 abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge keine Malus-Regelung vor, wonach im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung Teile der Vergütung zurückgefordert werden können.

Unbeschadet des Fehlens einer solchen vertraglichen Vereinbarung haften die Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden und sind ihr insofern zum Ersatz verpflichtet.

Die in Ziffer 5.3.2 PCGK vorgesehenen Anforderungen an die Vergütungssystematik und an Malus- bzw. Rückforderungsregelungen werden im Rahmen von Neu- und Wiederbestellungen in die vertraglichen Regelungen integriert. So wurde eine Malus-Regelung bereits in die während des Geschäftsjahrs 2024 neu abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge auf Ebene der SEFE Energy GmbH und der SEFE Storage GmbH aufgenommen.

## 4. Ziffer 6 PCGK – Überwachungsorgan

### a. Ziffer 6.1.1 PCGK

Mit Ausnahme der SEEHG entsprechen die den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen bislang noch nicht der in Ziffer 6.1.1 niedergelegten Empfehlung, ein eigenes Überwachungsorgan im Gesellschaftsvertrag auch dort zu verankern, wo dies nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen ist. Dementsprechend obliegt die organschaftliche Überwachung dieser SEFE-Konzernunternehmen bisher ausschließlich der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

Hintergrund für die bestehende Abweichung ist, dass es sich bei allen den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen um Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ohne ein gesetzlich vorgesehenes eigenes Überwachungsorgan handelt. Um die gesetzlich bestehende Corporate Governance dieser Unternehmen auf gesellschaftsvertraglicher Ebene entsprechend den Empfehlungen des PCGK zu ändern, müssten die jeweiligen Gesellschaftsverträge im Wege der notariellen Beurkundung angepasst werden, um so ein eigenständiges Überwachungsorgan zu schaffen. Eine solche Schaffung von weiteren Gesellschaftsorganen zur Übernahme von Funktionen der Überwachung, Kontrolle und Beratung würde zu einem nicht unerheblichen administrativen und personalorganisatorischen Aufwand führen, der aber nicht zwangsläufig einem Mehrwert für jedes SEFE-Konzernunternehmen mit sich bringen würde. Dies gilt insbesondere auch insofern, als dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vereinheitlichung der konzerninternen Corporate Governance für sämtliche SEFE-Konzernunternehmen umgesetzt wurden. Diese zielen darauf ab, dass sowohl die SEEHG als auch die SEFE die Geschäftsführungen der weiteren Konzernunternehmen überwachen, kontrollieren und beraten können. Aufgrund der Gesellschafterstruktur mit jeweils nur einem Gesellschafter ist sowohl der Bund als auch die SEEHG als Konzernmuttergesellschaft in der Lage, durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte auf alle SEFE-Konzernunternehmen umfassend einzuwirken. Diese mittelbare Kontrolle gilt im Übrigen auch für den Aufsichtsrat der SEEHG, weil dieser die ihm zugewiesenen Zustimmungsvorbehalte in Bezug auf zustimmungsbedürftige Geschäfte nicht nur auf Ebene der SEEHG, sondern ebenso auf Ebene der Tochtergesellschaften ausüben kann. Ferner besteht durch die seit Übernahme durch den Bund etablierte konzerninterne Corporate Governance zwischen den SEFE-Konzernunternehmen ein regelmäßiger Austausch bis hin zur Konzernmutter. Zur guten Unternehmensführung und konzernweiten Einbindung des auf Ebene der Konzernmutter SEEHG als Überwachungsorgan gebildeten Aufsichtsrates tragen unter anderem das konzernintern geschaffene Gremium des SEFE Management Council, die auferlegten Berichtspflichten sowie die Festlegung von Zustimmungsvorbehalten mit entsprechenden Anweisungen an die jeweiligen Geschäftsführungen bei. Eine kurzfristige (nochmalige) Neuausrichtung der Corporate Governance durch Einrichtung eines jeweils gesonderten Aufsichtsrats für weitere SEFE-Konzernunternehmen wird auch im Geschäftsjahr 2025 voraussichtlich nicht angestrebt.

## b. Ziffern 6.1.2 – 6.5 PCGK

Die in den Ziffern 6.1.2 bis 6.5 PCGK vorgeschlagenen Empfehlungen werden auf Ebene der Konzernmutter SEEHG und um den dort gebildeten Aufsichtsrat beachtet, wohingegen eine entsprechende Umsetzung dieser Empfehlungen auf Ebene der anderen SEFE-Konzernunternehmen nur mittelbar erfolgt. Dies wird

damit begründet, dass diese Unternehmen kein gesellschaftsvertraglich verankertes Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) etabliert haben, sodass insofern einer unmittelbaren Umsetzung dieser (an ein eigenständiges Überwachungsorgan gerichteten) Empfehlungen derzeit nicht nachgekommen werden kann.

# 5. Ziffer 7 PCGK – Transparenz

## a. Ziffer 7.2.1 PCGK

Der in Ziffer 7.2.1 PCGK enthaltenen Empfehlung, wonach die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung im Corporate Governance Bericht darzustellen ist, wird teilweise entsprochen (siehe hierzu **Abschnitt E**); auf Ebene der SEFE Mobility GmbH, der SEFE Energy GmbH, SEFE Energy Holding GmbH und SEFE Storage GmbH wird die Empfehlung hingegen nicht bzw. nicht in Bezug auf alle Mitglieder der Geschäftsführung umgesetzt.

Trotz etwaig bestehender Rechenschaftspflichten und eines Transparenzinteresses der Öffentlichkeit ist zu beachten, dass die Veröffentlichung der Vergütungen der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich bringt. Zumindest muss hierzu die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegen. Historisch bedingt enthalten jedoch noch nicht alle Geschäftsführerdienstverträge eine solche Einwilligungsklausel. Dagegen wird im Kontext von Neu- oder Wiederbestellungen und bei Abschluss von neuen Geschäftsführerdienstverträgen bereits eine Musterklausel für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung verwendet, welche den Transparenz-Empfehlungen des PCGK entspricht. Mit dieser Vorgehensweise konnte insbesondere auf der obersten Konzernebene und zuletzt auch bei der SEFE Energy GmbH (teilweise) die erforderliche Einwilligung seitens der Mitglieder der Geschäftsführung eingeholt werden, sodass die entsprechend gewährten Vergütungen im Vergütungsbericht dargestellt werden können.

## b. Ziffer 7.3 PCGK

Die SEEHG weicht bei (enger Auslegung) von der in Ziffer 7.3 PCGK ausgesprochenen Empfehlung ab, wonach die für die SEFE-Konzernunternehmen gemeinsam abgegebenen und veröffentlichten Unternehmensinformationen unmittelbar auf der SEEHG-Internetseite veröffentlicht werden soll. Allerdings können diese Informationen über eine automatische Weiterleitung (*Redirecting*) von der SEEHG-Domain auf eine Internetseite des SEFE-Konzerns abgerufen werden, womit die SEEHG der geforderten Veröffentlichung faktisch nachkommt. In

diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seit Februar 2025 die relevanten Unternehmensinformationen der SEEHG, einschließlich ihres Konzernabschlusses sowie des Einzelabschlusses für die Berichtsjahre 2022 und 2023, über die Internetseite des SEFE-Konzerns veröffentlicht und zugänglich sind. Die Veröffentlichung weiterer Unternehmensinformationen und Einzelabschlüsse der SEFE-Konzernunternehmen erfolgte ebenfalls im ersten Quartal 2025.

## C. Nachhaltigkeitsaktivitäten der SEFE-Konzernunternehmen

SEFE veröffentlichte im Oktober 2024 ihren ersten Nachhaltigkeitsbericht. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die SEFE bei der Umsetzung ihrer zentralen ESG-Ziele gemacht hat, insbesondere im Hinblick auf die Optimierung ihrer ökologischen Nachhaltigkeit. Weitere Informationen können auf der Website von SEFE eingesehen werden.

Im November 2024 stellte SEFE diesen Bericht im Rahmen ihres ersten ESG-Stakeholder-Meetings vor, an dem Vertreter verschiedener interner und externer Interessengruppen teilnahmen. Im Jahr 2024 ließ SEFE zudem eine unabhängige, begrenzte Prüfung seiner historischen Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionsdaten durchführen und reichte ihre Daten für die erste Bewertung durch die CDP ein. Das Ergebnis dieser Bewertung wird zu Beginn des zweiten Quartals 2025 erwartet.

SEFE hat ebenfalls deutliche Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer sozialen Ziele gemacht, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung des Frauenanteils in den obersten Führungspositionen. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen veröffentlichte SEFE zwei zentrale Dokumente: Erklärung zur Achtung des Umwelt- und Klimaschutzes und Erklärung zur Achtung der Menschenrechte. Diese Dokumente dienen als Leitfaden für die verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit von SEFE. Darüber hinaus bereitet SEFE die Berichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie weiterer relevanter ESG-rechtlicher Anforderungen vor.

## D. Frauenanteil in Geschäftsführung, Aufsichtsrat und sonstigen Führungsebenen

Dem Aufsichtsrat der Konzernmutter SEEHG gehören gegenwärtig drei Frauen (Frau Doris Honold, Frau Dr. Charlotte Senftleben-König und Frau Dr. Marie Sophie Jaroni) sowie drei Männer (Herr Reinhard Gorenflos, Herr Stephan Kamphues und Herr Prof. Dr. Kai Christian Andrejewski) an. Der Aufsichtsrat ist damit geschlechterbezogen paritätisch besetzt.

In die Geschäftsführung der SEFE-Konzernunternehmen wurde bislang noch keine Frau gewählt. Eine Zielgröße zur Verbesserung des Frauenanteils wird erörtert, aber eine Quote bislang noch nicht festgelegt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 betrug der Frauenanteil auf den zwei nachgelagerten Führungsebenen der SEFE-Konzernunternehmen 25% bei insgesamt 20 Positionen auf der ersten Führungsebene (z.B. Prokuristen, Stabsstellen und Bereichsleiter) und 31% bei insgesamt 39 Positionen auf der zweiten Führungsebene (z.B. Abteilungsleiter). Im Gegensatz zum vorangegangenen gemeinsamen PCGK-Bericht der SEFE-Konzernunternehmen (2022/2023) werden nun bei der Analyse der Führungskräfte der zweiten Ebene nicht mehr sämtliche Positionen der Ebenen "N-2" bis "N-4" berücksichtigt, sondern ausschließlich die Ebene "N-2".

# E. Vergütungstransparenz

## 1. Vergütung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024

Die im Geschäftsjahr 2024 an die Geschäftsführung der SEEHG/SEFE ausgezahlten Bezüge wurden gemäß den vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungskriterien vereinbart. Dabei wurde die Angemessenheit der Vergütung unter Heranziehung von konzernexternen als auch konzerninternen Vergleichsgruppen geprüft. Die Gesamtvergütung besteht aus einer fixen Grundvergütung und umfasst daneben auch Nebenleistungen.

Die Wahrnehmung von Mandaten in konzerninternen Kontrollgremien durch Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung. Etwaige Mandate außerhalb der SEFE-Konzernunternehmen bedürfen vor ihrer Übernahme einer Genehmigung des zuständigen Organs, wobei in diesem Zusammenhang eine Anrechnung etwaiger Vergütungen durch die Wahrnehmung konzernexterner Mandate vorgenommen werden würde. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Wahrnehmung konzernexterner Mandate, die bereits vor der Laufzeit der abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge übernommen wurden.

Im Berichtsjahr 2024 haben die Mitglieder der Geschäftsführung der SEEHG/SEFE sowie ein Mitglied der Geschäftsführung der SEFE Energy GmbH für ihre Tätigkeit folgende Vergütung erhalten[2]:

| Vorname Nachname, Geschäftsführer | Fixvergütung | Variable Vergütung | | Nebenleistungen | | Aufwendung für Altersversorgung (AV) | Sonstige | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Variable Vergütung | Variable Vergütung | Gesamt | davon Geldwerter Vorteil für | | Art | Höhe |

[2] Alle Angaben in Euro (€). Die Vergütung wurde pro rata in Abhängigkeit des Bestellungszeitpunkts gezahlt.

| | | Maximum | IST (VV) | | Geschäftsfahrzeug | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dr. Egbert Läge | 1.400.000,04 | 0,00 | 0,00 | 49.102,16 | 12.122,16 | 0,00 | - | 0,00 |
| Dr. Christian Ohlms | 900.000,00 | 0,00 | 0,00 | 493.588,00 | 10.588,00 | 0,00 | - | 0,00 |
| Hamead Ahrary (ab 08/2024) | 150.000,00 | 0,00 | 0,00 | 3.940,14 | 3.850,14 | 5.605,20 | - | 0,00 |

## 2. Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr 2024 haben die Mitglieder des Aufsichtsrats der SEEHG – mit Ausnahme des Aufsichtsratsmitglieds Reinhard Gorenflos – eine Fixvergütung wie folgt erhalten[3]:

| Vorname Nachname, Aufsichtsratsmitglied | Fixvergütung | Variable Vergütung | | Nebenleistungen | | Aufwendung für Altersversorgung (AV) | Sonstige | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Variable Vergütung Maximum | Variable Vergütung IST (VV) | Gesamt | davon Geldwerter Vorteil für Geschäftsfahrzeug | | Art | Höhe |
| Reinhard Gorenflos | 0,00 | / | / | / | / | / | / | / |

[3] Alle Angaben in Euro (€).Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Reinhard Gorenflos, hat insgesamt auf eine Vergütung verzichtet.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Doris Honold | 66.555,28 | / | / | / | / | / | / | / |
| Stephan Kamphues | 60.000,00 | / | / | / | / | / | / | / |
| Dr. Charlotte Senftleben-König | 4.900,00 | / | / | / | / | / | / | / |
| Prof. Dr. Kai Christian Andrejewski | 60.000,00 | / | / | / | / | / | / | / |
| Dr.-Ing. Marie Sophie Jaroni | 60.000,00 | / | / | / | / | / | / | / |

*****